

Entscheidend muß unter diesen Umständen der paläographische Befund sein. Es befriedigt natürlich nicht, wenn S. bei seiner umwälzenden These sich unter Berufung auf den *dissensus doctorum* den willkommeneren Ansatz herausucht. Zumal er sich vorwiegend auf Rechtshistoriker beruft, fast die gesamte paläographische und kunstgeschichtliche Literatur aber außer Acht läßt. Sie wird daher im folgenden herangezogen, ergänzt durch einige neuere Arbeiten, die Stein noch kaum zugänglich sein konnten.

A. Ich beginne mit der Wandalgar-Hs. (St. Gallen 731 = 9 der Lex Salica). Sie kann nur entweder von 793 oder von 866 sein. Ein anderes Datum ist bei dem Wortlaut der Namensnennung und Datierung durch den Schreiber Wandalgar ausgeschlossen: *Expleto libro tertio die Veneris kalendis Novembris anno XXVI regni domno nostro Carolo regi ... ora ... pro Uuandalgario scriptore quia nimium peccabilis sum*¹⁵⁾. Nun braucht man nur einmal ein Faksimile der Hs. mit Abbildungen von Hss. um 865 vergleichen, um sofort zu sehen: das späte Datum ist paläographisch unmöglich. Daher die Übereinstimmung aller neuen kunst- und schriftgeschichtlichen Beurteiler, daß 793 die Entstehungszeit ist — Chroust, Krusch, Steffens, Löffler, Zimmermann, die S. sämtlich mit Stillschweigen übergeht¹⁶⁾.

Die Hs. ist nicht, wie man früher annahm, in Besançon geschrieben. Der Name Wandalgarius, der im Reichenauer Verbrüderungsbuch bei einer St. Pauls-Kirche vorkommt, bezieht sich nicht auf Besançon, sondern auf Lyon¹⁷⁾. Ob man den Schreiber und Miniator der Hs. aber mit diesem Kanoniker von Lyon gleichsetzen darf, ist eine offene Frage. Chronologisch ist es nicht ausgeschlossen¹⁸⁾. Sprachlich scheint das Vor-

¹⁵⁾ S. 342, s. z. B. Steffens, Lat. Paläographie² 43 c. S. 234 setzt er unter sein eignes Bild *UUandagarius fecit hec*.

¹⁶⁾ Faksimile: Chroust, Monum. Paläogr., 1. Serie Lief. 17, Tafel 6. Steffens, a. a. O. E. H. Zimmermann, Vorkarol. Miniaturen, Tafel 150—152. Vgl. außerdem Krusch, SS. rer. Mer. 7, 472 f. K. Löffler, Die St. Galler Schreibschule in d. 2. Hälfte des 8. Jh. (Paläographia lat. ed. Lindsay 6, 2, 1929) S. 41.

¹⁷⁾ MG. libri confratern. ed. Piper S. 257 Sp. 365, 36. Gegen A. Holders Gleichsetzung mit Besançon (Lex Salica mit der malberg. Glosse nach den Hss. von Besançon—St. Gallen 731 u. I. Herold, Lpz. 1880 S. 35) s. Krusch a. a. O. 473 Anm. 1 (der freilich bei seinen maßlosen Vorwürfen gegen Holder übersieht, daß diesem Pipers Ausgabe — erschienen 1884 — noch nicht zur Verfügung stand).

¹⁸⁾ Die Reichenauer Liste ist nach Piper S. 148 unt. von der Hd. β um 830 aufgezeichnet. Da Wandalgar als 17. unter 26 Kanonikern genannt wird,